

Anlage 6 – Anzeige zur Aufstellung von "Fliegenden Bauten"

Hinweise zum Anzeigeverfahren für Fliegende Bauten (nach § 75 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt -BauO LSA)

Definition (§ 75 Abs. 1 BauO LSA)

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.

Dazu zählen auch Fahrgeschäfte. Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist die Vorlage eines zugehörigen Prüfbuches, in dem eine befristete Ausführungsbestimmung enthalten ist.

Geeigneter Ort

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z.B. Lärmemissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Naturschutz.

Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind Fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist.

Das sind:

- Fliegende Bauten mit nicht mehr als 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
- Fliegende Bauten mit nicht mehr als 5 m Höhe, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
- Bühnen die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
- Zelte, die Fliegenden Bauten sind, mit nicht mehr als 75 m² Grundfläche.

Bei Aneinanderreihung von anzeigefreien Fliegenden Bauten ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und für die Einordnung in die Verfahren maßgebend. Falls für die aneinander gereihte Anlage kein Prüfbuch existiert und sie als Ganzes nicht anzeigefrei ist, ist regelmäßig ein Bauantrag zu stellen.

Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger Fliegender Bauten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde **mindestens eine Woche vorher unter Vorlage des Prüfbuches** schriftlich anzuzeigen.

Lageplan

Ein Lageplan mit Maßstab 1 : 1000 ist immer erforderlich. Bitte nehmen Sie in diesem folgende Eintragungen vor:

- -Fliegende Bauten mit den Abmessungen
- -Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen
- -Rettungswegführung mit rechnerischem Nachweis und Vermaßung der Rettungswege
- -Darstellung der Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Rettungsfahrzeuge

Bei Notwendigkeit sind dafür zusätzliche Pläne in einem größeren Maßstab (1 : 500, 1 : 200, 1 : 100) zu verwenden.

Bestuhlungspläne

Bei größeren Vorhaben (in der Regel ab 200 Besuchern) klären Sie bitte im Vorfeld mit der Bauaufsichtsbehörde ab, ob Bestuhlungspläne erforderlich sind. Verwenden Sie bitte Pläne im Maßstab 1 : 200 oder 1 : 100. Stellen Sie bitte alle Bestuhlungsvarianten dar, einschließlich der jeweiligen Rettungswegführung (ggf. mit rechnerischem Nachweis) und Vermaßung der Rettungswege.

Beteiligte Stellen

Bei Versammlungsräumen und bei Großveranstaltungen sind Lage- und Fluchtwegpläne sowie ggf. Bestuhlungspläne beim FB II Abt. Brandschutz, Leopold- Kell- Str. 5, zur Zustimmung einzureichen. Die Brandschutzbehörde ist zum Abnahmetermin zu laden.

Kostenschuldner

Die Gebrauchsabnahme (§ 75 Abs. 5 BauO LSA) ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner.

Materielle Anforderungen nach Baurecht

Während die Statische Berechnung und die Konstruktionspläne des Fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten.

Dazu zählen u.a.:

- -Abstand zu Gebäuden
- -Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrezufahrt
- -Baugrundverhältnisse
- -Anordnung von Ballast anstatt Erdnägeln (so weit im Prüfbuch vermerkt)

Nach der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten Sachsen-Anhalt (FIBauR) sind die allgemeinen und besonderen Betriebsvorschriften einzuhalten.

Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z.B. nach Sonderbauverordnung) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen. Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle frühzeitig festzulegen. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein, ggf. sind Zwischenabnahmen erforderlich.

Abbau

Mit Ablauf der beabsichtigten Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des Fliegenden Baus verbunden.

Längerfristige Aufstellung

Bei einer beabsichtigten Aufstellungszeit über drei Monate ist regelmäßig zu überprüfen, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist. In jedem Falle trifft dies ab einer Aufstellungszeit von mehr als 6 Monaten zu.

Hinweis: Alle Aufbauten und Zäune sind im beizufügenden amtlichen Lageplan*, einzuzeichnen und dem Antrag zwingend beizufügen!

1. Es ist vorgesehen nachfolgende „Fliegende Bauten“ zu errichten:

Zelt(e) > 75 m ²	Fahrgeschäft(e) mit v > 1.0 m/s	Tribüne(n)		
Bühne(n) / Szenenfläche(n) (Fußbodenhöhe höher 1,5 m oder einschließlich Überdachung höher als 5 m)				
Bühne(n) / Szenenfläche(n)	< 50 m ² oder	> 50 m ² oder	> 100 m ² oder	> 200 m ²
Weiter sind	Bühnenrack(s)	Absperrungen vor Szenenflächen	Wellenbrecher vorgesehen.	

Der Aufbau bühnen-, studio-, oder beleuchtungstechnischer Einrichtungen ist als:
gering / umfangreich einzuschätzen.

Es sind technische Bewegungen oder Umbauten während der Veranstaltung vorgesehen.

Der Aufbau von Lasereinrichtungen / Skytracker ist geplant.

***Lagepläne** erhalten sie im **Fachbereich II, Abteilung Ordnung, Klosterstraße 2** oder im **Fachbereich III, Abteilung Liegenschaften, Klosterstraße 5**. Es besteht außerdem die Möglichkeit einen **selbst gefertigten Lageplan (maßstabsgerecht)** beizulegen. Zeichnen Sie bitte hierauf die **kommerziell** und **nicht kommerziell** genutzten Flächen maß getreu ein.